

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Rechtsprechung des BGH zur Insolvenzanfechtung

Seite 1785

Dr. Jean-Pierre Bußalb und Dennis Vogel, Frankfurt a. M.
Das Kleinanlegerschutzgesetz: Neue Pflichten für Anbieter
und Emittenten von Vermögensanlagen
– Teil II –

Seite 1791

Rechtsanwalt Dr. Jörg Mimberg, Düsseldorf
Nichtigkeit der Aufsichtsratswahl in der Kreditinstituts-AG
wegen unzulässiger Ämterhäufung nach § 25d KWG?

Seite 1798

BVerfG, 28.7.2015 –

Verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschetatbe-
standes bei Honorarannahme durch Strafverteidiger

Seite 1803

BGH, 20.8.2015 –

Zur Frage der Qualifizierung einer schadensersatzrecht-
lichen Rückabwicklung einer Beteiligung an geschlosse-
nem Immobilienfonds als privates Veräußerungsgeschäft
i.S.v. § 23 EStG; zur Schadensersatzberechtigung wegen
der Schlechtleistung aus Anlageberatungsvertrag bei Zu-
sammenberatung von Geschädigtem mit Drittem

Seite 1807

BGH, 20.8.2015 –

Anforderungen an Individualisierung des geltend ge-
machten prozessualen Anspruchs in Güteantrag nach
§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB bei fremdfinanzierter Beteiligung
an geschlossenem Immobilienfonds

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Rechtsprechung des BGH zur Insolvenzanfechtung

Beiträge

Dr. Jean-Pierre Bußalb und Dennis Vogel, Frankfurt a. M.

Das Kleinanlegerschutzgesetz: Neue Pflichten für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen

– Teil II –

1785

Rechtsanwalt Dr. Jörg Mimberg, Düsseldorf

Nichtigkeit der Aufsichtsratswahl in der Kreditinstituts-AG wegen unzulässiger Ämterhäufung nach § 25d KWG? 1791

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 28.7.2015 Verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschetatbestandes bei Honorarannahme durch Strafverteidiger 1798

Bundesgerichtshof 20.8.2015 Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds keine Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts im Sinne des § 23 EStG; zur Schadensersatzberechtigung wegen der Schlechtleistung aus Anlageberatungsvertrag, wenn der Geschädigte mit einem Dritten zusammen beraten worden ist und aus der fehlerhaft empfohlenen Beteiligung ein gemeinsamer Schaden entstanden ist 1803

Bundesgerichtshof 20.8.2015 Zu den Anforderungen an die erforderliche Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs in einem Güteantrag nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB bei fremdfinanzierter Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds 1807

OLG Karlsruhe 26.5.2015 Zum Streitwert einer Klage auf Feststellung, dass ein Darlehensvertrag unwirksam ist 1810

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 27.2.2015 Zum Widerruf einer Prozessführungsermächtigung während des Rechtsstreits sowie zu dessen verfahrensrechtlichen Auswirkungen 1810

Bundesgerichtshof 13.5.2015 Zur Erstreckung der Feststellungswirkung nach § 106 Abs. 2 SachenRBERG auf die in dem notariellen Vermittlungsvorschlag enthaltenen und durch das Gericht festgestellten dinglichen Erklärungen 1814

OLG Karlsruhe 11.12.2014 Keine Hemmung der Verjährung durch Zustellung einer nicht beglaubigten Abschrift der Klage 1816

OLG Nürnberg 19.11.2014 Zu der Auslegung elektronisch übermittelter Erklärungen und den Anforderungen an ein rechtsverbindliches elektronisches Dokument im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 2 ERVV 1822

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	16.7.2015	Verfassungsbeschwerde gegen Hessisches Spielhallengesetz vor Rechtswegerschöpfung unzulässig	1825
Bundesverfassungsgericht	5.8.2015	Erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Vollzug glücksspielrechtlicher Vorschriften in Baden-Württemberg	1827



9. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. Hypothesen für das Corporate Banking; Corporate Banking Germany: Positionierung in einem schwierigen Marktumfeld; Kundenverständnis als genetischer Code der Genossenschaftlichen FinanzGruppe; Erfahrungen mit Net Promoter Score bei der Messung von Kundenzufriedenheit im Firmenkundengeschäft; „Anpassung ist nicht genug – das Geschäft mit Unternehmen neu denken“; Landesbanken – vom Krisenverlierer zum Krisengewinner?

5. November 2015 – Steigenberger Metropolitan Hotel, Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV